



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Bauhof und Sondergebiet Lagerhaltung an der Stillerhofstraße“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 03.02.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bauhof und Sondergebiet Lagerhaltung an der Stillerhofstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bauhof und Sondergebiet Lagerhaltung an der Stillerhofstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Penzing (Bauamt, Zimmer 003, Fritz-Börner-Str. 11, 86929 Penzing) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr,
Mittwoch	geschlossen
und am Donnerstag	von 08:00 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 18 Uhr.

Ergänzend ist die 2. Änderung des Bebauungsplans auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Penzing unter <https://www.penzing.de/ortsteil-penzing> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanung-sportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Penzing, den 16.02.2026


.....
Peter Hammer, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlicht am: 16.02.2026

Abgenommen am: